

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Deutsche Rhein Main Energie GmbH für die Lieferung von Energie (Strom und Gas)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über die Lieferung von Strom und/oder Gas (nachfolgend gemeinsam „Energie“) zwischen der Deutsche Rhein Main Energie GmbH (nachfolgend „DRME“) und dem Kunden.
- 1.2 Diese AGB gelten sowohl für Stromlieferverträge als auch für Gaslieferverträge (nachfolgend gemeinsam „Energiefieferverträge“). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die DRME stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.
- 1.3 Die DRME ist berechtigt, diese AGB anzupassen, soweit dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist. Änderungen werden dem Kunden mindestens zwei Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt (bei Haushaltskunden mindestens einen Monat im Voraus). Im Falle eines Widerspruchs steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu.

2. Zustandekommen des Energiefiefervertrags

- 2.1 Angebote der DRME, insbesondere in Prospekten, auf der Website oder in sonstigen Medien, sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Der Energiefiefervertrag kommt zustande, indem der Kunde ein Angebot zum Abschluss eines Energiefiefervertrages abgibt und die DRME dieses Angebot in Textform (z. B. per E-Mail) annimmt.
- 2.3 Die DRME ist berechtigt, ein Angebot des Kunden abzulehnen oder ein individuelles Angebot zu unterbreiten, wenn das tatsächliche oder zu erwartende Lastverhalten der Entnahmestelle nicht dem zugrunde gelegten Preisgefüge entspricht. Dies gilt insbesondere bei besonderen Verbrauchsprofilen, erheblichen Abweichungen von Standardlastprofilen oder sonstigen Umständen, die eine individuelle Bewertung der Belieferung erforderlich machen.
- 2.4 Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. In diesem Fall bestätigt der Kunde, dass er über sein Widerrufsrecht informiert wurde und auf dessen vollständige Ausübung vorzeitig verzichtet, soweit gesetzlich zulässig.
- 2.5 Der Kunde ist verpflichtet, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse anzugeben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

3. Entnahmestelle / Abnahmepflicht des Kunden

- 3.1 Die Lieferung von Energie erfolgt an die vertraglich vereinbarte Entnahmestelle (z. B. Hausanschluss oder Übergabepunkt).
- 3.2 Die DRME ist zur Lieferung nur verpflichtet, soweit die Entnahme über eine ordnungsgemäß installierte und funktionsfähige Messeinrichtung erfolgt und die Belieferung durch den zuständigen Netzbetreiber technisch möglich ist.
- 3.3 Der Kunde ist verpflichtet, die gesamte an der Entnahmestelle benötigte Energie (Strom und/oder Gas) von der DRME zu beziehen (Abnahmepflicht), soweit keine anderweitigen vertraglichen Regelungen bestehen.
- 3.4 Der Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen (z. B. Photovoltaikanlagen) ist zulässig, sofern dadurch die vertraglich vereinbarte Energieabnahme nicht unzulässig beeinträchtigt wird und gesetzliche Vorgaben eingehalten werden.

4. Lieferbeginn

- 4.1 Der Lieferbeginn richtet sich nach dem im Vertrag bestätigten Termin und erfolgt unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen beim bisherigen Versorger sowie der Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers.

- 4.2 Voraussetzung für den Lieferbeginn ist, dass alle für die Belieferung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die erfolgreiche Anmeldung beim Netzbetreiber.
- 4.3 Die DRME wird den Kunden über den tatsächlichen Lieferbeginn in Textform informieren, insbesondere durch Übersendung der Abschlagsmitteilung.

5. Zusammensetzung Energiepreis, Preisanpassungen

- 5.1 Der Energiepreis setzt sich insbesondere zusammen aus den Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb sowie aus staatlich veranlassten Preisbestandteilen. Dazu gehören insbesondere Steuern (z. B. Stromsteuer, Energiesteuer, Umsatzsteuer), Netzentgelte, Messstellenbetriebskosten sowie Umlagen, Abgaben und sonstige gesetzlich veranlasste Belastungen (z. B. KWKG-Umlage, §19 StromNEV-Umlage, Gasspeicherumlage, CO₂-Kosten nach dem BEHG).
- 5.2 Die DRME ist berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen, soweit sich die der Preisbildung zugrunde liegenden Kosten ändern. Hierzu zählen insbesondere Veränderungen der Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie Änderungen der staatlich veranlassten Preisbestandteile gemäß Ziffer 5.1. Kostensenkungen sind ebenso zu berücksichtigen wie Kosten erhöhungen.
- 5.3 Preisänderungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt (bei Haushaltskunden mindestens einen Monat im Voraus).
- 5.4 Kunden haben bei Anpassung ein Sonderkündigungsrecht zum Wirksamwerden.
- 5.5 Umsatzsteueränderungen werden ohne Ankündigung weitergegeben.
- 5.6 Neue Steuern, Abgaben oder Umlagen können nach denselben Grundsätzen weitergegeben werden.

6. Ablesung und Abrechnung

- 6.1 Der Energieverbrauch wird über die vom zuständigen Messstellenbetreiber bereitgestellte Messeinrichtung erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, Schäden oder Störungen der Messeinrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- 6.2 Ablesung erfolgt in der Regel durch den Netz- oder Messstellenbetreiber. Auf Verlangen kann der Kunde selbst ablesen. Die DRME kann Verbrauch schätzen, wenn Ablesedaten fehlen.
- 6.3 Standardmäßig erfolgt eine jährliche Abrechnung. Monatliche/vierteljährliche Abrechnungen können gegen Entgelt vereinbart werden.

7. Abschlagszahlungen, Zahlungsweisen

- 7.1 Monatliche Abschlüsse basieren auf Verbrauchsdaten oder vergleichbaren Werten.
- 7.2 Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschrift.
- 7.3 Bei Rücklastschriften ohne Verschulden von der DRME wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € berechnet.

8. Vertragslaufzeit, Verlängerung und Kündigung

- 8.1 Mindestlaufzeit und Verlängerung
Der Tarif Business hat eine Mindestlaufzeit von zwölf, vierundzwanzig, sechsunddreißig oder achtundvierzig Monate.
Er verlängert sich jeweils automatisch um weitere zwölf Monate, sofern der Kunde den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode schriftlich kündigt.
- 8.2 Ordentliches Kündigungsrecht des Versorgers
Der Versorger ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ordentlich zu kündigen. Eine solche Kündigung lässt bereits entstandene Zahlungsansprüche unberührt.

- Verlängerung um weitere 12 Monate, wenn nicht mit Frist von einem Monat vor Ablauf gekündigt wird.
- 8.3 Sonderkündigungsrechte des Versorgers
Die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Sonderkündigungsrechte des Versorgers bleiben unberührt.
Der Versorger ist insbesondere berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vierzehn Tagen zu kündigen, wenn
- a) außergewöhnliche Marktverwerfungen, erhebliche Preisschwankungen oder Beschaffungsrisiken dazu führen, dass eine Fortführung der Belieferung wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist;
 - b) der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber Maßnahmen ergreift, die eine weitere Belieferung verhindern;
 - c) der Kunde trotz Mahnung mit einer Zahlungsfrist von mindestens zehn Tagen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder anderweitig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.
- 8.4 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund
Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
-

9. Mitteilungspflichten des Kunden / Umzug

Der Kunde ist verpflichtet, der DRME Änderungen seiner Kontaktdaten (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung) sowie einen Umzug unverzüglich mitzuteilen.

10. Haftung

- 10.1 Für Störungen oder Unterbrechungen der Energieversorgung haftet der zuständige Netzbetreiber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
 - 10.2 Die DRME haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 - 10.3 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die DRME bei einfacher Fahrlässigkeit nur für den typischen, vorhersehbaren Schaden.
 - 10.4 Schadensersatzansprüche sind im Übrigen ausgeschlossen.
-

11. Gerichtsstand

- 11.1 Für Kaufleute und juristische Personen: Sitz der Deutschen Rhein Main Energie GmbH.
 - 11.2 Im Übrigen gilt der Ort der Energieabnahme.
-

12. Geltung der Grundversorgungsverordnungen (StromGVV / GasGVV) / Sonstiges

- 12.1 Soweit in diesen AGB keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften der Stromgrundversungsverordnung (StromGVV) sowie der Gasgrundversungsverordnung (GasGVV) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
 - 12.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
 - 12.3 Sollte eine Klausel unwirksam sein, bleibt der Rest wirksam. Eine unwirksame Regelung wird durch eine wirtschaftlich gleichwertige ersetzt.
-

13. Informationspflicht gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

- 13.1 Die DRME verarbeitet personenbezogene Daten nur nach geltendem Recht und entsprechend der Datenschutzerklärung auf <https://drme.de/datenschutz>.

- 13.2 Die DRME kann Bonitätsauskünfte bei CRIF Bürgel GmbH oder Creditreform einholen.
 - 13.3 Daten können zur Vertragserfüllung an Partner/Dienstleister übermittelt werden.
-

14. Verbraucherschlichtung und Beschwerden

- 14.1 Verbraucher können Beanstandungen schriftlich oder per E-Mail an die DRME richten.
- 14.2 Die DRME wird Beschwerden innerhalb von vier Wochen beantworten.
- 14.3 Kunden können sich an die Schlichtungsstelle Energie e. V. wenden:
Schlichtungsstelle Energie e. V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin Telefon: 030 / 27 57 240-0 **E-Mail:** info@schlichtungsstelle-energie.de **Internet:** www.schlichtungsstelle-energie.de